

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Gothaer Index Protect

Inhaltsverzeichnis

Umfang und Leistung der Versicherung.....	1
§ 1 Garantien, Chancen und Risiken.....	1
§ 2 Unsere Leistungen im Überblick.....	2
§ 3 Unsere Leistungen im Einzelnen	2
§ 4 Leistungsausschlüsse - Leistungsbeschränkungen.....	5
§ 5 Beginn des Versicherungsschutzes	6
Einmalbeitrag.....	6
§ 6 Beitragszahlung.....	6
Überschussbeteiligung.....	6
§ 7 Überschussbeteiligung	6
Indexbeteiligung	9
§ 8 Ihre Indexbeteiligung	9
§ 9 Bewertung der Indexbeteiligung.....	10
Kosten und Gebühren.....	11
§ 10 Abschluss- und Vertriebskosten	11
§ 11 Gebühren	11
Kündigung und Teilauszahlung.....	12
§ 12 Rückkaufswert - Kündigung	12
§ 13 Teilauszahlung	13
Anzeige- und Mitwirkungspflichten.....	14
§ 14 Nachweise im Leistungsfall	14
§ 15 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (z. B. Namensänderung, Umzug, Steuerpflicht im Ausland)	14
Sonstige Regelungen.....	15
§ 16 Leistungsempfänger.....	15
§ 17 Bezugsberechtigung.....	15
§ 18 Abtretung - Verpfändung	15
§ 19 Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung.....	15
§ 20 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	15
Anhang: Erklärung wichtiger Fachbegriffe (Glossar).....	17

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Gothaer Index Protect

Die Gothaer Index Protect ist eine Rentenversicherung mit garantierten Leistungen und Schutz im Todesfall. Einen Teil Ihres Beitrages verwenden wir für den Erwerb einer Beteiligung an einer »Indexentwicklung (Indexbeteiligung)«. Der Wert dieser Beteiligung ist vor allem abhängig davon, ob die Kurse des »Index steigen oder fallen.

Die Beiträge für den versicherten Schutz im Todesfall sowie Teile der »Kosten entnehmen wir dem konventionellen Vertragsguthaben. Alle wichtigen Informationen zu Ihrer Versicherung und der »Indexbeteiligung finden Sie auf den nächsten Seiten.

Beachten Sie bitte auch: In diesen Versicherungsbedingungen beschreiben wir Ihnen unsere Leistungen und wie diese geregelt sind. Ihr Vertrag muss nicht alle Leistungen umfassen. Welche Leistungen Sie mit uns vereinbart haben, finden Sie in Ihrer »Police.

Einige wichtige Fachbegriffe haben wir »kursiv hervorgehoben. Weil diese nicht immer leicht zu verstehen sind, finden Sie im Anhang eine "Erklärung wichtiger Fachbegriffe (Glossar)".

Noch ein Hinweis für Sie: Wir unterscheiden die **versicherte Person** und den **Versicherungsnehmer** voneinander. Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Vertrag abgeschlossen haben. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch eine andere Person als versicherte Person vorsehen. Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die Person, für die Sie diesen Vertrag abgeschlossen haben, ist die versicherte Person.

Umfang und Leistung der Versicherung

§ 1

Garantien, Chancen und Risiken

- (1) Ihre Versicherung bietet Ihnen folgende »Garantieleistungen zu Rentenbeginn:
 - ein garantiertes Vertragsguthaben (»beitragsbezogene Garantie, siehe Absatz 4) und
 - eine garantierte Mindestrente (siehe § 3 Abschnitt I.).
- (2) Ihr gesamtes Vertragsguthaben setzt sich bis zum Rentenbeginn aus dem konventionellen Vertragsguthaben und dem Wert der »Indexbeteiligung zusammen. Vor Rentenbeginn besteht Ihr konventionelles Vertragsguthaben aus dem garantierten Deckungskapital und dem Ertragskonto. Das garantierte Deckungskapital bilden wir aus Ihrem »Sparbeitrag abzüglich des Beitragsteils für die »Indexbeteiligung (siehe Absatz 3). Wir verzinsen es mit einem garantierten Zins. Die Höhe des »Sparbeitrages und des garantierten Zinses kennen wir bereits bei Abschluss des Vertrags, so dass wir diesen Teil des Vertragsguthabens garantieren können. Das Ertragskonto ergibt sich aus »Überschüssen (siehe § 7) und nicht verbrauchten Beitragsteilen für den Schutz im Todesfall. Die Höhe dieser Beitragsteile und der »Überschüsse ist nicht vorhersehbar. Daher ist die Höhe des Ertragskontos nicht garantiert.
- (3) Zum Versicherungsbeginn wird einmalig ein Teil des Einmalbeitrages verwendet um eine »Indexbeteiligung zu erwerben. Die Höhe der »Beteiligungsquote hängt von vertragsindividuellen Parametern ab und bleibt bis zum planmäßigen Rentenbeginn konstant.
Der Wert Ihrer »Indexbeteiligung ist vor allem abhängig davon, ob die Kurse des »Index steigen oder fallen. Die Kursentwicklung des »Index ist nicht vorauszusehen. Deshalb ist auch die Höhe unserer Leistung über das garantierte Vertragsguthaben hinaus unvorhersehbar. Sie tragen das Risiko von Kursrückgängen, haben aber auch die Chance, bei Kurssteigerungen des »Index einen Wertzuwachs zu erzielen. In jedem Fall erhalten Sie aber das garantierte Vertragsguthaben.
- (4) Wir garantieren Ihnen, dass zur Berechnung Ihrer Rente zum planmäßigen Rentenbeginn ein Kapital zur Verfügung steht, das mindestens so hoch ist wie die »beitragsbezogene Garantie. Die »beitragsbezogene Garantie bestimmen wir zu Beginn des Vertrags so:
Bei Abschluss des Vertrags vereinbaren wir mit Ihnen einen Anteil Ihres Einmalbeitrages, der als »beitragsbezogene Garantie bei Rentenbeginn garantiert ist.

Wenn Sie den Vertrag später ändern, kann die »beitragsbezogene Garantie auch von dem vereinbarten Prozentsatz des Einmalbeitrages abweichen. Wir werden Ihnen den neuen Wert dann mitteilen.

Zum Rentenbeginn bestimmen wir außerdem das konventionelle Guthaben. Wie wir das konventio-

nelle Guthaben berechnen, beschreiben wir in § 3 Abschnitt I. Absatz 2.
Falls das mit diesem konventionellen Guthaben berechnete Vertragsguthaben kleiner ist als die »beitragsbezogene Garantie«, stocken wir das Vertragsguthaben auf den Betrag der »beitragsbezogenen Garantie« auf. Die Leistung ergibt sich dann aus dem so erhöhten Vertragsguthaben.

Bitte beachten Sie: Vor Rentenbeginn kann das Vertragsguthaben geringer sein als der gewählte Prozentsatz des Einmalbeitrages.
Den planmäßigen Rentenbeginn, den vereinbarten Prozentsatz und die »beitragsbezogene Garantie« finden Sie in Ihrer »Police«.

§ 2

Unsere Leistungen im Überblick

Unsere Leistung hängt davon ab, welchen Schutz Sie bei Abschluss des Vertrags mit uns vereinbart haben. Bitte sehen Sie in Ihrer »Police« nach, welche Leistungen genau versichert sind.

Diese Leistungen können versichert sein:

- Rente
- Kapital statt Rente
- Leistung im Todesfall
- Kapitaloption während der »Rentengarantiezeit«

§ 3

Unsere Leistungen im Einzelnen

I. Rente

- (1) Ab dem Rentenbeginn zahlen wir Ihnen eine lebenslange Rente in Euro bis zum Tod der versicherten Person. Die Rente zahlen wir monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, je nachdem welche Zahlungsweise Sie bei Beginn der Versicherung vereinbart haben.
Die Höhe der Rente bestimmen wir aus dem Vergleich der folgenden drei Werte:

- der Rente, die sich aus dem zu Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthaben und den zu Rentenbeginn aktuellen »Rechnungsgrundlagen« ergibt (siehe Absatz 2),
- der Rente, die sich aus dem zu Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthaben und dem »Mindestrentenfaktor« ergibt (siehe Absatz 3) und
- der garantierten Mindestrente (siehe Absatz 4).

Wir zahlen Ihnen den höchsten dieser drei Beträge als Rente.

- (2) Die Rente, die sich aus dem zu Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthaben und den zu Rentenbeginn aktuellen »Rechnungsgrundlagen« ergibt, bestimmen wir so:

Zum Rentenbeginn rechnen wir Ihr Vertragsguthaben in eine Rente um. Das Vertragsguthaben besteht dann aus dem konventionellen Guthaben und dem Wert der »Indexbeteiligung«.
Dabei setzt sich das konventionelle Guthaben zum Rentenbeginn zusammen aus

- dem garantierten Deckungskapital des Vertrags
- dem Ertragskonto,
- dem Schlussüberschussanteil (siehe § 7 Abschnitt III.) und
- der Beteiligung an den »Bewertungsreserven« (siehe § 7 Abschnitt V.).

Sollte das Vertragsguthaben zum Rentenbeginn kleiner sein als die »beitragsbezogene Garantie« (siehe § 1 Absatz 4), berechnen wir die Rente aus der »beitragsbezogenen Garantie«.
Bei der Berechnung der Rente verwenden wir die zu Rentenbeginn aktuellen »Rechnungsgrundlagen«. Dabei berücksichtigen wir:

- die Entwicklung der Lebenserwartung,
- die Rendite der Kapitalanlagen und
- die dann aktuellen Bestimmungen für die Kalkulation unserer Prämien. Diese Bestimmungen ergeben sich aus Gesetzen und Verordnungen, beispielsweise aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (»VAG«).

Die prozentuale Höhe der »Kosten« im Rentenbezug steht bereits zu Beginn des Vertrags fest. Sie finden den entsprechenden Prozentsatz in den weiteren Informationen in Ihren Angebotsunterlagen.

- (3) Ihrer »Police« können Sie einen »Mindestrentenfaktor« je 10.000 EUR Vertragsguthaben entnehmen, den wir Ihnen zum planmäßigen Rentenbeginn garantieren. Damit berechnen wir die Rente, die sich

aus dem zu Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthaben und dem »**Mindestrentenfaktor**« ergibt. Das Vertragsguthaben bestimmen wir dabei so, wie in Absatz 2 beschrieben.

Für die Ermittlung des »**Mindestrentenfaktors**« je 10.000 EUR Vertragsguthaben verwenden wir folgende »**Rechnungsgrundlagen**«:

- einen Rechnungszins von 0,10 % und
- 85 % der Sterblichkeiten einer Sterbetafel für Rentenversicherungen, die auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Sterbetafel DAV 2004R basiert.

Auch bei der Bestimmung des »**Mindestrentenfaktors**« rechnen wir »**Kosten**« ein. Der Prozentsatz dieser »**Kosten**« entspricht dem Prozentsatz der »**Kosten**« nach Absatz 2.

(4) Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente verwenden wir als »**Rechnungsgrundlagen**«

- einen Rechnungszins von 0,25 % und
- eine Sterbetafel für Rentenversicherungen, die auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Sterbetafel DAV 2004R basiert.

Auch bei der Bestimmung der garantierten Mindestrente rechnen wir »**Kosten**« ein. Der Prozentsatz dieser »**Kosten**« entspricht dem Prozentsatz der »**Kosten**« nach Absatz 2.

Die Höhe der garantierten Mindestrente finden Sie in Ihrer »**Police**«.

(5) Wenn die Rente nach Absatz 1 nicht mindestens 300 EUR jährlich beträgt, zahlen wir Ihnen das Vertragsguthaben aus und der Vertrag endet.

Rentenbeginn

(6) Mit der Zahlung der Rente beginnen wir am planmäßigen Rentenbeginn. Diesen Termin finden Sie in Ihrer »**Police**«.

(7) Sie können den Beginn der Rentenzahlung flexibel auf einen Termin nach dem planmäßigen Rentenbeginn hinausschieben (Verlängerungsphase). Die Verlängerungsphase beginnt am planmäßigen Rentenbeginn. Für die Dauer der Verlängerungsphase gilt: Die versicherte Person darf zum hinausgeschobenen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.

Bitte informieren Sie uns spätestens eine Woche vor dem Beginn der Verlängerungsphase in »**Textform**«, wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben möchten.

Innerhalb der Verlängerungsphase kann die Rente zu jedem Monatsersten beginnen. Bitte informieren Sie uns spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin.

(8) Die »**Indexbeteiligung**« endet mit dem planmäßigen Rentenbeginn. Zu Beginn der Verlängerungsphase schreiben wir den Wert der »**Indexbeteiligung**« zum »**Bewertungsstichtag**« dem konventionellen Guthaben gut. Den »**Bewertungsstichtag**« für den »**Index**« finden Sie in § 9.

(9) Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben (siehe Absatz 7), berechnen wir die garantierte Mindestrente und den »**Mindestrentenfaktor**« neu. Dabei verwenden wir die in den Absätzen 3 und 4 genannten »**Rechnungsgrundlagen**«. Die Rente nach Absatz 1 zum neuen Rentenbeginn bestimmen wir dann mit den neuen Werten. Bitte beachten Sie: Die Todesfallleistung vor Rentenbeginn in der Verlängerungsphase (siehe Abschnitt III. Absatz 1) ändert sich.

(10) Auch wenn Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben, können Sie anstelle der Rente die Auszahlung des Kapitals wählen. In diesem Fall gelten die Regelungen, die in Abschnitt II. beschrieben sind.

II. Kapital statt Rente

(1) Zum Rentenbeginn können Sie anstelle der Rente auch das Vertragsguthaben (siehe Abschnitt I. Absatz 2) ausgezahlt bekommen, wenn das Kapitalwahlrecht vereinbart ist. Auch in diesem Fall zahlen wir mindestens die »**beitragsbezogene Garantie**«. Ob das Kapitalwahlrecht vereinbart ist, können Sie Ihrer »**Police**« entnehmen. Sie können die Auszahlung eines Teils des Vertragsguthabens auch mit einer Rente kombinieren. Über die Einzelheiten informieren wir Sie gerne. Ihr Antrag auf Auszahlung des Kapitals muss uns mindestens sechs Wochen vor Rentenbeginn in »**Textform**« zugegangen sein.

(2) Wenn Sie Ihr Vertragsguthaben vollständig auszahlen lassen, endet Ihr Vertrag.

III. Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn

- (1) Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rente verstirbt, zahlen wir vor dem planmäßigen Rentenbeginn den höheren der beiden folgenden Beträge:

- das vorhandene Vertragsguthaben nach § 1 Absatz 2,
- den Einmalbeitrag. Wenn Sie eine oder mehrere Teilauszahlungen in Anspruch genommen haben, ziehen wir von diesem Betrag die Summe der ausgezahlten Beträge ab. Näheres zu Teilauszahlungen finden Sie in § 13.

Zusätzlich zahlen wir eine Beteiligung an den »*Bewertungsreserven*« nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 7 Abschnitt V.).

Den Termin des vereinbarten planmäßigen Rentenbeginns finden Sie in Ihrer »*Police*«.

In der Verlängerungsphase, das heißt nach dem planmäßigen Rentenbeginn (siehe Abschnitt I. Absatz 7), zahlen wir hingegen folgenden Betrag:

- das vorhandene Vertragsguthaben zuzüglich einer Beteiligung an den »*Bewertungsreserven*« nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 7 Abschnitt V.).

- (2) Solange die versicherte Person jünger als sieben Jahre ist, zahlen wir im Todesfall höchstens die bei Fälligkeit der Todesfalleistung gewöhnlichen Kosten für eine Beerdigung. Beachten Sie dazu § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz (»VVG«). Die Höhe der gewöhnlichen Kosten für eine Beerdigung liegt aktuell (Stand 2021) bei 8.000 EUR. Mit dem Einverständnis des Vormundschaftsgerichtes können Sie die vollständige Todesfalleistung ausgezahlt bekommen.
- (3) Zur Berechnung des Vertragsguthabens bestimmen wir den Wert der »*Indexbeteiligung*«. Den »*Bewertungsstichtag*« für den »*Index*« finden Sie in § 9.

nach Rentenbeginn

- (4) Wenn Sie keine »*Rentengarantiezeit*« vereinbart haben, so enden die Zahlung der Rente und der Vertrag mit Tod der versicherten Person. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person nach Ablauf der vereinbarten »*Rentengarantiezeit*« verstirbt.
- (5) Wenn die versicherte Person innerhalb der vereinbarten »*Rentengarantiezeit*« verstirbt, zahlen wir die Renten, die bis zum Ende der »*Rentengarantiezeit*« fällig geworden wären, in einem Betrag (Abfindung).

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrer »*Police*«. Ihr Vertrag endet dann mit der Auszahlung der Abfindung.

- (6) Bis ein Jahr vor dem planmäßigen Rentenbeginn können Sie die zu Vertragsbeginn vereinbarte »*Rentengarantiezeit*« ändern. Bitte teilen Sie uns Ihren Änderungswunsch bis dahin in »*Textform*« mit. Wir berechnen dann die Höhe der versicherten Altersrente neu. Dabei berücksichtigen wir die geänderte »*Rentengarantiezeit*« und die Regelungen in Abschnitt I.
- Wenn Sie Ihre »*Rentengarantiezeit*« verlängern, erhöht sich dadurch die Todesfalleistung ab Beginn der Rentenzahlung. Gleichzeitig verringert sich die garantierte Altersrente. Es gibt eine maximale Dauer der »*Rentengarantiezeit*«. Diese hängt vom Alter der versicherten Person zum Rentenbeginn ab.
- Wenn Sie Ihre »*Rentengarantiezeit*« verkürzen, verringert sich dadurch die Todesfalleistung ab Beginn der Rentenzahlung. Gleichzeitig erhöht sich die garantierte Altersrente.

IV. Kapitaloption während der Rentengarantiezeit

- (1) Während der »*Rentengarantiezeit*« (siehe Abschnitt III. Absatz 4) können Sie sich auch Teile Ihres Vertragsguthabens auszahlen lassen (Kapitaloption).
- (2) Sie können die Kapitaloption frühestens zwei Jahre nach Rentenbeginn ausüben. Die Auszahlung erfolgt zu einem Zahlungszeitpunkt der Rente.
- (3) Sie können die Option mehrmals ausüben. Jedes Mal, wenn Sie die Option ausüben, ist ein Entgelt in Höhe von 4,5 % der Auszahlungssumme zuzüglich 50 EUR zu zahlen. Diesen Betrag entnehmen wir neben dem auszuzahlenden Betrag zusätzlich dem Deckungskapital des Vertrags.
- (4) Jede Auszahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.

- (5) Die Auszahlungssumme zuzüglich des in Absatz 3 genannten Betrags darf nicht höher sein, als je-
der der beiden folgenden Beträge:
 - die Summe aller garantierten Renten, die während der restlichen Dauer der
»Rentengarantiezeit noch zu zahlen gewesen wären. In den garantierten Renten sind dabei
auch Renten aus »Überschüssen enthalten, die zum Zeitpunkt der Berechnung bereits ga-
rantiert sind.
 - das Deckungskapital des Vertrags.
- (6) Nach jeder Auszahlung berechnen wir die Rente neu. Dabei wenden wir die anerkannten Regeln der
Versicherungsmathematik an. Im Todesfall zahlen wir jedoch höchstens
 - die Todesfalleistung, die wir ausgezahlt hätten, wenn der Todesfall zum Zeitpunkt der Aus-
übung der Option eingetreten wäre,
 - abzüglich der Auszahlungssumme und des in Absatz 3 beschriebenen Betrags.
- (7) Wenn die neu berechnete garantierte Rente geringer ist als die Mindestrente von 300 EUR jährlich,
so gilt:
 - wir zahlen auch das verbleibende Deckungskapital aus und
 - der Vertrag endet.
- (8) Sie müssen uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin in »Textform
über Ihren Auszahlungswunsch informieren.

§ 4 Leistungsausschlüsse - Leis- tungsbeschränkungen

Wir leisten in der Regel unabhängig davon, wie es zum »Leistungsfall gekommen ist. Im Folgenden fin-
den Sie Ausnahmen davon. Im Einzelfall können wir mit Ihnen auch darüber hinaus noch weitere Leis-
tungsausschlüsse vereinbaren. Diese finden Sie in Ihren individuellen Vertragsunterlagen.

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des
Vertrags besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir nur den »Rückkaufswert.
Diesen berechnen wir für den Zeitpunkt, an dem wir die Mitteilung über den Todesfall erhalten ha-
ben.
Davon besteht diese Ausnahme: Wir leisten, wenn die versicherte Person die Tat in einem Zustand
krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat. Ein Beispiel: Die versicherte Person konnte
bei der Tat ihre Handlungen nicht mehr bewusst steuern, etwa durch eine schwere Geisteskrank-
heit. Diese schwere Geisteskrankheit muss durch entsprechende ärztliche Befunde nachgewiesen
werden.
- (2) Auch in den folgenden Fällen ist unsere Leistung auf den »Rückkaufswert begrenzt. Diesen
»Rückkaufswert berechnen wir für den Zeitpunkt, an dem wir die Mitteilung über den Todesfall er-
halten haben:
 - Tod der versicherten Person durch innere Unruhen, bei denen die versicherte Person auf Sei-
ten der Unruhestifter teilgenommen hat.
 - Tod der versicherten Person durch kriegerische Ereignisse. Ausnahme: Die versicherte Per-
son verstirbt in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen außerhalb der Bundesrepublik
Deutschland, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- (3) Weiterhin ist in den folgenden Fällen unsere Leistung auf den »Rückkaufswert begrenzt. Diesen
»Rückkaufswert berechnen wir für den Zeitpunkt, an dem wir die Mitteilung über den Todesfall er-
halten haben:
 - Tod der versicherten Person durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder
chemischen Waffen.
 - Tod der versicherten Person durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen
von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Diese Begrenzung der Leistung auf den »Rückkaufswert gilt nur in diesen Fällen:

- Der Einsatz oder das Freisetzen sind darauf gerichtet, das Leben einer Vielzahl von Personen
zu gefährden.
- Außerdem muss dieses Ereignis dazu führen, dass insgesamt ein unvorhersehbar hoher Be-
darf an Versicherungsleistungen entsteht. Diese nicht vorhersehbare Veränderung zu den
»Berechnungsgrundlagen führt dazu, dass wir voraussichtlich nicht mehr alle zugesagten
Leistungen erbringen können. Ein unabhängiger Treuhänder muss bestätigen, dass ein sol-

cher Fall vorliegt.

§ 5 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss Ihres Vertrags. Das ist in der Regel der Fall, wenn Sie die »Police erhalten haben. Er beginnt aber nicht vor zwölf Uhr am Mittag des Tages, der in der »Police als Beginn der Versicherung angegeben ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihren Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und die Nichtzahlung zu vertreten haben (siehe § 6).

Einmalbeitrag

§ 6 Beitragszahlung

- (1) Wenn Sie die »Police erhalten haben, zahlen Sie bitte den Einmalbeitrag innerhalb von zwei Wochen. Haben wir in der »Police einen späteren Termin für die erste Zahlung vereinbart? Dann zahlen Sie bitte den Einmalbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin. Ein wichtiger Hinweis: Sie haben von Anfang an keinen Versicherungsschutz, wenn Sie diese Fristen aus eigener Schuld versäumen.
- (2) Außerdem dürfen wir in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die Zahlung noch nicht veranlasst haben. Ausnahme: Sie weisen uns nach, dass Sie die unpünktliche Zahlung oder Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Wir empfehlen Ihnen: Nehmen Sie am Lastschriftverfahren teil, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für Sie kostenlos.

Überschussbeteiligung

§ 7 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (»VVG) an den »Überschüssen und »Bewertungsreserven (»Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die »Überschüsse stellen wir jährlich bei unserem Jahresabschluss fest. Wir berücksichtigen bei der Ermittlung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (»HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (»VAG) sowie die dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss.
- (2) Ein Teil des ermittelten »Überschusses wird den Verträgen direkt gutgeschrieben. Ein weiterer Teil wird der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugeführt. Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der »Überschüsse im Zeitablauf auszugleichen. Diejenigen Beträge, die wir der RfB zugeführt haben, dürfen wir grundsätzlich nur für die »Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen dürfen wir hiervon abweichen. Diese Ausnahmen sind nach § 140 VAG:

- die Abwendung eines drohenden Notstandes,
- der Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind und
- die Erhöhung der »Deckungsrückstellung, wenn die »Rechnungsgrundlagen angepasst werden müssen. Die »Rechnungsgrundlagen dürfen wir nur dann anpassen, wenn die Änderung der Verhältnisse unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend ist.

Wir dürfen die Ausnahmeregelung nur dann anwenden, wenn die Aufsichtsbehörde dem zugestimmt hat.

- (3) Die Höhe der künftigen »Überschussbeteiligung hängt davon ab
 - wie sich unsere Kapitalerträge entwickeln,
 - wie oft und in welcher Höhe wir Leistungen erbringen und
 - wie sich die »Kosten entwickeln.

Wir können nicht voraussehen, wie sich die »Überschussbeteiligung entwickelt. Wir können daher auch nicht sagen, wie hoch die »Überschüsse künftig sein werden. Das bedeutet: Wir können die Höhe der »Überschüsse nicht garantieren.

- (4) Verschiedene Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum »Überschuss bei. Deshalb haben wir ähnliche Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Wir verteilen die »Überschüsse auf die einzelnen Bestandsgruppen nach dem Umfang, in dem sie zur Entstehung des »Überschusses beigetragen haben.
- (5) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Rentenversicherungen.

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Unser Vorstand legt auf Vorschlag des »Verantwortlichen Aktuars die »Überschüsse für die einzelnen Verträge für jedes Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen die Höhe der »Überschüsse im Geschäftsbericht (»Überschussdeklaration). Bitte beachten Sie: »Überschüsse können in einzelnen Jahren auch ganz entfallen.
- (2) Wir entnehmen die Mittel, die jährlich ausgeschüttet werden, den »Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB.

III. Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn

- (1) Vor Beginn der Rente teilen wir Ihrem Vertrag zu Beginn eines jeden Monats »Überschüsse zu. Es gibt diese Arten von »Überschüssen:
 - Kostenanteile in Prozent der entnommenen »Kosten, ab dem ersten Monat der Vertragslaufzeit,
 - Risikoanteile in Prozent der Risikobeiträge für die Leistung im Todesfall ab dem ersten Monat der Vertragslaufzeit,
 - Ertragsanteile in Prozent des garantierten Deckungskapitals am Ende des Vormonats ab dem zweiten Monat der Vertragslaufzeit und
 - Ertragsanteile in Prozent des Guthabens des Ertragskontos am Ende des Vormonats ab dem zweiten Monat der Vertragslaufzeit.

Die zugeteilten »Überschüsse schreiben wir Ihrem Ertragskonto gut.
Die Höhe der Überschussätze finden Sie in unserer »Überschussdeklaration.

- (2) Zusätzlich zu den monatlichen »Überschüssen kann Ihr Vertrag zum Rentenbeginn einen Schlussüberschussanteil erhalten. Der Anspruch auf den Schlussüberschussanteil entsteht erst zu Rentenbeginn. Das bedeutet, dass es keinen Schlussüberschussanteil gibt, wenn die Versicherung vor dem Rentenbeginn durch Tod oder Kündigung endet. Wenn sich die »Überschüsse ungünstig entwickeln, kann das dazu führen, dass auch zu Rentenbeginn kein Schlussüberschussanteil zugeteilt wird.

Der Schlussüberschussanteil hängt von Ihrem garantiertem Deckungskapital und dem Ertragskonto und der Höhe der deklarierten Überschussätze ab. Er ist Teil des Vertragsguthabens zu Rentenbeginn (siehe § 3 Abschnitt I. Absatz 2). Das bedeutet, wir

- berücksichtigen ihn bei der Umrechnung des Vertragsguthabens in eine Rente (siehe § 3 Abschnitt I. Absatz 1) oder
- zahlen ihn auf Ihren Wunsch zusammen mit dem restlichen Vertragsguthaben als Kapitalabfindung aus (siehe § 3 Abschnitt II.).

IV. Zuteilung von Überschüssen nach Rentenbeginn

- (1) Für die Verwendung der »Überschüsse nach Beginn der Rentenzahlung gibt es zwei Möglichkeiten:
 - »Bonusrente oder
 - »Gewinnrente.

Für welche Überschussverwendung Sie sich bei Vertragsabschluss entschieden haben, finden Sie in Ihrer »Police. Bevor die Zahlung der Rente beginnt, können Sie die Überschussverwendung aber noch ändern. Wenn Sie dies wünschen, teilen Sie uns dies bitte bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Rente in »Textform mit.

- (2) Wenn Sie sich für die »Bonusrente entschieden haben, weisen wir die »Überschüsse Ihrem Vertrag jährlich zu. Die erste Zuteilung erfolgt bei Rentenbeginn. Danach werden die »Überschüsse immer zum »Stamntag zugeteilt. Wenn der Rentenbeginn nicht auf einen »Stamntag fällt, erhalten Sie zum Rentenbeginn eine anteilige Zuteilung. Aus den »Überschüssen bilden wir jedes Jahr

eine zusätzliche Rente (»*Bonusrente*«). Dies führt dazu, dass die gesamte Rente gleich bleibt oder steigt.

Bei der Berechnung der Höhe der »*Bonusrente*« verwenden wir die jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung aktuellen »*Rechnungsgrundlagen*«. Dabei berücksichtigen wir:

- die Entwicklung der Lebenserwartung,
- die Rendite der Kapitalanlagen und
- die dann aktuellen Bestimmungen für die Kalkulation unserer Prämien. Diese Bestimmungen ergeben sich aus Gesetzen und Verordnungen, beispielsweise aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz (»*VAG*«).

Wenn eine »*Bonusrente*« zugeteilt ist, ist sie ebenfalls garantiert. In den folgenden Jahren teilen wir »*Überschüsse*« auch auf diese »*Bonusrente*« zu.

- (3) Wenn Sie sich für die »*Gewinnrente*« entschieden haben, erhalten Sie

- die zu Beginn der Altersrente garantierte Rente und
- eine zusätzliche Rente aus den »*Überschüssen*« (»*Gewinnrente*«).

Die »*Gewinnrente*« berechnen wir bei Rentenbeginn. Ihre Höhe ändert sich so lange nicht, wie die Höhe der »*Überschüsse*« unverändert bleibt. Wenn sich die Höhe der »*Überschüsse*« ändert, berechnen wir die »*Gewinnrente*« zum nächsten »*Stamntag*« neu.

Die jeweilige »*Gewinnrente*« ist daher nicht garantiert. Wenn sich die »*Überschüsse*« günstig entwickeln, können Sie über die »*Gewinnrente*« hinaus auch »*Bonusrenten*« erhalten.

- (4) Die genaue Höhe der »*Bonus-*« oder »*Gewinnrente*« finden Sie in der »*Jährlichen Mitteilung*«.

V. Beteiligung an Bewertungsreserven

Grundlegendes zur Beteiligung an den »*Bewertungsreserven*«

- (1) Nach § 153 VVG beteiligen wir Sie an den »*Bewertungsreserven*«. Dabei berücksichtigen wir die jeweils aktuellen Gesetze und Verordnungen.
- (2) Teile der Kapitalanlage weisen wir in der Bilanz unseres Jahresabschlusses möglicherweise mit einem geringeren Wert als dem tatsächlichen Marktwert aus. Der Grund dafür sind gesetzliche Vorschriften. Die positive Differenz zwischen dem tatsächlichen Marktwert und dem Wert in der Bilanz bezeichnen wir als »*Bewertungsreserve*«. »*Bewertungsreserven*« verändern sich im Laufe der Zeit. Ihren Wert bestimmen wir jeweils zu Bewertungsstichtagen.
- (3) Wenn wir mit Ihnen eine direkte Beteiligung an der Entwicklung von vorgegebenen Fonds oder Indizes vereinbart haben, können hieraus keine »*Bewertungsreserven*« entstehen. Dies ist der Fall bei fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherungen oder entsprechenden Komponenten von Lebensversicherungen. Somit ergibt sich für diese Lebensversicherungen oder Komponenten von Lebensversicherungen auch keine Beteiligung an »*Bewertungsreserven*«.
- (4) Versicherungsunternehmen müssen gesetzliche Regeln zur Ausstattung mit Kapital berücksichtigen. Bei der Beteiligung an den »*Bewertungsreserven*« berücksichtigen wir diese Regeln.
- (5) Die Beteiligung erfolgt - wie in § 153 VVG gefordert - nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Die Grundzüge dieses Verfahrens stellen wir im Rahmen der Erläuterungen zur jährlichen »*Überschussdeklaration*« im Geschäftsbericht dar.

Wichtige Eckpunkte zur Beteiligung Ihres Vertrages an den »*Bewertungsreserven*«

- (6) Während der Ansparphase, also vor Beginn der Rentenzahlung, beteiligen wir Sie an den »*Bewertungsreserven*«. Die Beteiligung an den »*Bewertungsreserven*« zahlen wir Ihnen aus, wenn
 - Sie den Vertrag kündigen,
 - die versicherte Person verstirbt oder
 - die versicherte Person bei Rentenbeginn lebt und Sie sich anstelle der Rente das Kapital auszahlen lassen.

Ansonsten berücksichtigen wir die Beteiligung an den »*Bewertungsreserven*« bei der Umrechnung des Vertragsguthabens in eine Rente (siehe § 3 Abschnitt I. Absatz 1 und 2).

- (7) Wenn Sie die Altersrente beziehen, kann eine Beteiligung an den »*Bewertungsreserven*« für Ihren

Vertrag verursachungsorientiert sein. Ob dies der Fall ist, stellen wir jährlich im Rahmen der Festsetzung der »Überschussbeteiligung« fest. In der »Überschussdeklaration« im Geschäftsbericht beschreiben wir das Verfahren.

VI. Mitteilung über den Stand des Ertragskontos

In unserer »Jährlichen Mitteilung« werden wir Sie über den Stand des Ertragskontos Ihres Vertrags informieren.

Indexbeteiligung

§ 8 Ihre Indexbeteiligung

Mit der Gothaer Index Protect können Sie bis zum planmäßigen Rentenbeginn an der Wertentwicklung eines »Index« partizipieren. Für den anfänglichen Erwerb der »Indexbeteiligung« verwenden wir den Teil des Einmalbeitrages, den wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nicht für die Sicherstellung der »Garantieleistungen« benötigen. Hieraus gewähren wir Ihnen eine anteilige Beteiligung an dem in Ihrem Angebot beschriebenen »Index«. Die Höhe der Beteiligung heißt »Beteiligungsquote«. Diese kann maximal 200% betragen.

I. Indexbeteiligung

- (1) Bezugsgröße für die Beteiligung am »Index« ist der Einmalbeitrag zu Beginn Ihres Vertrags. Bis zu Ihrem planmäßigen Rentenbeginn ist die »Beteiligungsquote« konstant.
- (2) Die Leistungshöhe ist abhängig von der »Beteiligungsquote«, der Höhe des Einmalbeitrages und der Wertentwicklung des »Index«.
- (3) Die »Indexbeteiligung« führen wir als Sondervermögen. Das bedeutet: Wir trennen sie rechtlich von unserem übrigen Vermögen.
- (4) Weitere Informationen zu Ihrer »Indexbeteiligung« finden Sie in Ihren Investmentinformationen.

II. Besonderheiten bezüglich des Investments

Wir setzen die »Indexbeteiligung« mit externen »Kooperationspartnern« um, da hierfür spezielle Kapitalmarktinstrumente erforderlich sind. Die »Kooperationspartner« führen und verwalten den »Index« bzw. die »Indexbeteiligung«, in die Sie mit Ihrer Versicherung investieren. Wir können daher nicht beeinflussen, ob

- der »Index« über die gesamte Laufzeit des Vertrags bestehen bleibt,
- Leistungen aus der »Indexbeteiligung« in vorgesehener Weise erbracht werden können und
- Ver- oder Ankäufe zugelassen sind.

Deshalb bewahren wir uns einen gewissen Handlungsspielraum, über den wir Sie in den nachfolgenden Absätzen informieren.

- (1) Wir können den »Index« unter bestimmten Umständen zum nächsten »Bewertungssichttag« austauschen. Auslöser für solch einen Austausch können sein:
 - der »Index« wird während der Vertragslaufzeit geschlossen bzw. es steht eine Schließung bevor,
 - es droht die Insolvenz der externen »Kooperationspartner« oder der entsprechenden Kapitalmarktinstrumente oder
 - die »Kooperationspartner« verlieren ihre Zulassung.

Den neuen »Index« wählen wir so aus, dass er dem zu ersetzenden »Index« weitestgehend entspricht.

- (2) Wir können, wenn der »Verantwortliche Aktuar« dies vorschlägt, den »Index« durch einen anderen »Index« ersetzen. Hierzu sind wir nur berechtigt, wenn wir an dieser Maßnahme ein schutzwürdiges Interesse haben und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn:
 - die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sich ändern,
 - die Verfügbarkeit oder die Konditionen für den »Index« bzw. für die entsprechenden Kapital-

- marktinstrumente sich nachhaltig verschlechtert haben oder
- die Kapitalmarktsituation sich erheblich verändert hat.

Ebenso sind wir berechtigt, einen »Index durch einen anderen »Index zu ersetzen, wenn dieser unsere Qualitätskriterien nicht mehr erfüllt. Solche Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn die Performance des »Index den Marktdurchschnitt vergleichbarer Indices erheblich unterschreitet.

- (3) In Ausnahmefällen kann bei Schließung des »Index kein gleichwertiger »Index aufgelegt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn keine geeigneten »Kooperationspartner oder keine geeigneten Kapitalmarktinstrumente mehr zur Verfügung stehen. In diesem Fall wird der Wert der »Indexbeteiligung zum nächsten »Bewertungsschichtag veräußert und dem Deckungskapital zugeführt.
- (4) Im Falle der Ersetzung oder Schließung des »Index informieren wir Sie hierüber in »Textform. Gleichzeitig erhalten Sie von uns eine ausführliche Information über den neuen »Index. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen hierdurch keine.
- (5) Es kann vorkommen, dass der »Kooperationspartner die Rücknahme der »Indexbeteiligung einstellt oder einschränkt. Infolgedessen können wir die betreffende »Indexbeteiligung nicht an den »Kooperationspartner zurückgeben. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der »Kooperationspartner durch gesetzliche Vorschriften weiterhin verpflichtet ist, einen täglichen Rücknahmepreis zu veröffentlichen. Soweit wir den Rücknahmepreis wegen Einstellung oder Einschränkung der Rücknahme durch den »Kooperationspartner nicht erzielen können, wird die Versicherungsleistung nicht fällig. Daher zahlen wir in diesem Fall die Leistung oder den »Rückkaufswert auch nicht in einer Summe aus. Wir können nur den Wert derjenigen anderen Anteile feststellen und auszahlen, die von der Einstellung oder Einschränkung nicht betroffen sind. Denn nur diese können wir planmäßig durch Rückgabe an den »Kooperationspartner in eine Geldsumme umwandeln. Wenn die Rücknahme der »Indexbeteiligung nicht möglich oder eingeschränkt ist, gelten noch weitere Besonderheiten. So dürfen wir in dieser Zeit Teilauszahlungen aus der betroffenen »Indexbeteiligung (siehe § 13) beschränken.

Alle beschriebenen Einschränkungen gelten nicht, wenn

- wir dafür verantwortlich sind, dass die Rücknahme eingestellt oder eingeschränkt wurde, oder
- wir gesetzlich zu einer sofortigen Leistung verpflichtet sind.

Ist Ihr Vertrag von solchen Einschränkungen betroffen, werden wir Sie so schnell wie möglich in »Textform informieren. Gleichzeitig werden wir Ihnen Ihre Handlungsmöglichkeiten darstellen. Wenn der »Kooperationspartner den »Index wieder zurücknimmt, werden wir die »Indexbeteiligung so schnell wie möglich verkaufen und Sie darüber informieren. Dabei werden wir die Interessen aller unserer Versicherungsnehmer wahren. Informieren werden wir Sie auch dann, wenn die »Indexbeteiligung nicht mehr zurückgenommen wird. Gründe dafür können sein, dass der »Index und/oder der »Kooperationspartner abgewickelt werden. Ist dies der Fall, werden wir Sie insbesondere auch über die Beteiligung Ihres Vertrags an Ausschüttungen während der Abwicklung informieren. Nachdem wir die »Indexbeteiligung an den »Kooperationspartner zurückgegeben haben, werden wir die daraus entstehenden Teile der Leistungen oder des »Rückkaufswerts ermitteln. Dies erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dann werden wir die ermittelten Leistungen auszahlen.

Bitte beachten Sie: Die »Bewertungsschichtage in § 9 gelten in einem solchen Fall nicht mehr.

§ 9 Bewertung der Indexbeteiligung

- (1) Der Wert der »Indexbeteiligung entwickelt sich unabhängig von Ihrem konventionellen Guthaben. Dabei wird der Wert Ihrer »Indexbeteiligung zum jeweiligen »Bewertungsschichtag bestimmt.
- (2) Als »Bewertungsschichtag gilt:
 - **für den Beitrag**
der »Börsentag vor dem Tag, an dem Ihr Beitrag fällig ist. Wenn wir den Beitrag später erhalten, können wir den »Rücknahmekurs am letzten »Börsentag des Monats verwenden, in dem wir den Beitrag erhalten. Dies gilt nur, wenn Sie den verzögerten Eingang des Beitrages verursacht haben. Handelt es sich dabei nicht um einen »Börsentag, ist der folgende »Börsentag der »Bewertungsschichtag.
 - **bei Rentenbeginn**
der letzte »Börsentag des Monats unmittelbar vor dem Rentenbeginn.

- **bei Leistung im Todesfall**
der letzte »Börsentag« des Monats, an dem wir die Meldung des Todesfalls in »Textform« erhalten.
- **bei Rückkauf**
der letzte »Börsentag« des Monats, der dem »Wirksamkeitstermin« der Kündigung unmittelbar vorangeht.
- **bei Indexwechsel**
der letzte »Börsentag« des Monats, der dem »Wirksamkeitstermin« des Indexwechsels unmittelbar vorangeht.
- **bei Teilauszahlung**
der letzte »Börsentag« des Monats, der dem »Wirksamkeitstermin« der Teilauszahlung unmittelbar vorangeht.

Kosten und Gebühren

§ 10 Abschluss- und Vertriebskosten

- (1) Wenn Sie den Vertrag abschließen, entstehen »Kosten«. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten haben wir bereits pauschal bei der Kalkulation des Tarifs berücksichtigt. Wir stellen sie Ihnen deshalb nicht separat in Rechnung. § 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) regelt, welche »Kosten« dazu zählen. Dazu gehören beispielsweise
- Provision für den Versicherungsvermittler,
 - Kosten für die Prüfung des Antrags,
 - Kosten für die Erstellung der Vertragsunterlagen,
 - Kosten für Werbung.

Die Abschlusskosten fallen einmalig zu Beginn des Vertrags an. Die Höhe dieser einmaligen Abschlusskosten können Sie den in den Angebotsunterlagen enthaltenen weiteren Informationen entnehmen.

- (2) Wir entnehmen die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Einmalbeitrag. Sie werden als Prozentsatz des Einmalbeitrages berechnet.
- (3) Durch die Entnahme der einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Einmalbeitrag kann auch der »Rückkaufswert« insbesondere zu Beginn des Vertrags kleiner sein als der gezahlte Einmalbeitrag. Daher können Sie finanzielle Nachteile haben, wenn Sie den Vertrag kündigen. Mehr dazu finden Sie in § 12.
Sprechen Sie uns gerne vorher an.

§ 11 Gebühren

In bestimmten Fällen entsteht ein zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung. Wenn Sie diesen Aufwand veranlasst haben, zahlen Sie eine pauschale »Gebühr«. Beispielsweise wenn

- wir Ihnen eine Ersatzurkunde für die »Police« ausstellen,
- wir den Einmalbeitrag nicht von Ihrem Konto einziehen können, obwohl Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen (Rückläufer im Lastschriftverfahren),
- Sie Änderungen am Vertrag vornehmen lassen,
- Sie eine Teilauszahlung (siehe § 13) in Anspruch nehmen oder
- wir Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen bearbeiten.

Die Höhe der »Gebühr« entspricht dem Aufwand, der in solchen Fällen durchschnittlich entsteht. Bei der Berechnung der einzelnen »Gebühren« sind wir generell von den folgenden Annahmen ausgegangen: Zunächst haben wir den Kostensatz derjenigen Mitarbeiter zugrunde gelegt, die die jeweiligen Geschäftsvorfälle bearbeiten. Zudem hängt die Höhe der »Gebühr« von weiteren Sachkosten ab. Gemeint sind diejenigen Sachkosten, die bei der Bearbeitung der jeweiligen Geschäftsvorfälle üblicherweise bei uns anfallen. Wenn Sie die konkreten Annahmen für die Höhe einer »Gebühr«, die wir Ihnen in Rechnung gestellt haben, wissen möchten, informieren wir Sie auf Nachfrage darüber.

Wir entnehmen die »Gebühr« Ihrem Vertragsguthaben. Die Höhe der »Gebühr« finden Sie im Gebührenkatalog. Den zu Vertragsbeginn gültigen Gebührenkatalog erhalten Sie mit Ihren Angebotsunterlagen.

Wir sind berechtigt, die Höhe der »Gebühren« entsprechend anzupassen, wenn sich die durch den jewei-

gen Geschäftsvorfall entstehenden durchschnittlichen Kosten um mindestens 10 % erhöhen. Vermindern sich die durchschnittlichen Kosten um mindestens 10 %, sind wir zu einer entsprechenden Absenkung der »Gebühren verpflichtet. Den jeweils aktuellen Gebührenkatalog senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

Wenn Sie uns nachweisen, dass

- unsere pauschalen Annahmen, die wir Ihnen auf Nachfrage zur Verfügung stellen, in Ihrem Fall nicht zutreffen oder
- die mit der »Gebühr abgegoltenen Kosten geringer sind,

kann die »Gebühr entsprechend entfallen oder sinken.

Kündigung und Teilauszahlung

§ 12 Rückkaufswert - Kündigung

(1) Sie können den Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum nächsten Monatsersten kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet Ihr Vertrag.

(2) Im Fall einer Kündigung zahlen wir

- den »Rückkaufswert (siehe Absatz 3)
- zuzüglich des Ertragskontos (siehe Absatz 4)
- vermindert um einen Abzug (siehe Absatz 5). Die Höhe des Abzugs finden Sie in der Garantiewerttabelle in Ihren Vertragsunterlagen.

Außerdem zahlen wir den Wert der »Indexbeteiligung zum »Bewertungsschichtag (siehe Absätze 7 und 8).

(3) § 169 Versicherungsvertragsgesetz enthält Regelungen zum »Rückkaufswert. Der »Rückkaufswert ist danach das Deckungskapital der Versicherung. Für die Berechnung des Deckungskapitals müssen dabei die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und die »Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation verwendet werden. Für Ihren Vertrag entspricht der »Rückkaufswert nach § 169 VVG dem garantierten Deckungskapital.

(4) Bei Kündigung enthält das Guthaben des Ertragskontos Ihres Vertrages die bis zum letzten Monatsersten vor dem »Wirksamkeitstermin der Kündigung zugeteilten »Überschüsse (siehe § 7 Abschnitt III. Absatz 1). Außerdem beteiligen wir Sie an den vorhandenen »Bewertungsreserven (siehe § 7 Abschnitt V.).

(5) Von der Summe aus »Rückkaufswert und Ertragskonto nehmen wir einen Abzug. Die Erhebung dieses Abzugs vereinbaren wir auf der Grundlage dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit allen unseren Versicherungsnehmern. Den Abzug vereinbaren wir aus folgenden Gründen: Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, verändern sich Risiko und Ertrag im Bestand der restlichen Versicherten. Dies gleichen wir durch den Abzug aus. Außerdem nehmen wir damit einen Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vor.

Die Höhe des Abzuges haben wir auf der Basis von pauschalen Annahmen bestimmt. Sie hängt auch davon ab, in welchem Vertragsjahr die Kündigung erfolgt. Um den Abzug festzulegen, berücksichtigen wir Folgendes:

- a. Bei einer Kündigung entsteht ein höherer Aufwand für die Bearbeitung. Damit entstehen auch höhere Kosten als bei einem regulären Verlauf des Vertrags.
- b. Wenn wir Versicherungsprodukte kalkulieren, gehen wir von diesen Annahmen aus: Die Risikogemeinschaft setzt sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammen. Die Erfahrungen zeigen, dass Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko. Der Abzug gleicht dies aus, damit der Versichertengemeinschaft kein Nachteil entsteht.
- c. Mit dem vereinbarten Versicherungsschutz erhalten Sie von uns Garantien und Optionen. Dafür stellt der Bestand aller Versicherten einen Teil des erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) zur Verfügung. Auf diese Weise partizipiert Ihr Vertrag nach seinem Beginn an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Im Gegenzug muss Ihr Vertrag während der weiteren Laufzeit seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Wenn Sie den Vertrag kündigen, gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand teilweise verloren. Der Abzug ist daher auch hierfür ein Ausgleich. Wenn wir die Optionen und Garantien über externes Kapital finanzieren würden,

wäre dies wesentlich teurer.

Die Beweislast für die Angemessenheit des so bestimmten Abzugs tragen wir. Haben wir diesen Nachweis erbracht, können Sie uns nachweisen, dass die oben beschriebenen Annahmen ausnahmsweise nicht oder nur teilweise zutreffen. Ist dies bezogen auf Ihren Vertrag der Fall, erheben wir keinen oder nur einen entsprechend reduzierten Abzug.

Über die Höhe des Abzugs informieren wir Sie mit der Garantiewerttabelle. Sie finden diese Tabelle in Ihren Vertragsunterlagen, beispielsweise in Ihrer »Police«.

- (6) Wir dürfen den nach Absatz 3 berechneten Betrag angemessen herabsetzen. Dies gilt nur, wenn es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die dauernde Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen, die sich aus den Versicherungsverträgen ergeben, gefährdet ist. Die Herabsetzung ist nur jeweils für ein Jahr möglich. Dies ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt.
- (7) Sie erhalten zudem den Wert Ihrer »Indexbeteiligung« berechnet zum »Bewertungsstichtag«, der dem »Wirksamkeitstermin« der Kündigung (siehe § 9 Absatz 2) unmittelbar vorangeht. Der »Rückkaufswert« Ihrer »Indexbeteiligung« wird nach einer anerkannten finanzmathematischen Formel bestimmt und entspricht dem Zeitwert der »Indexbeteiligung«.
- (8) Sollte zum Stichtag eine Feststellung des Marktwerts der »Indexbeteiligung« nicht möglich sein, weil z. B. für den »Index« kein Kurs bestimmt wurde, behalten wir uns abweichend von dem oben genannten Stichtag vor, die Festlegung des Zeitwerts zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Der Zeitwert der »Indexbeteiligung« wird entsprechend später fällig.
- (9) Bei einer Kündigung haben Sie keinen Anspruch darauf, dass wir Ihnen Ihren Beitrag vollständig zurückzahlen. Wir zahlen jedoch mindestens den garantierten Auszahlungsbetrag. Dessen Höhe finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen, beispielsweise in Ihrer »Police«.
- (10) Wenn Sie kündigen, können Sie finanzielle Nachteile haben. Wir entnehmen die einmaligen Abschlusskosten zu Vertragsbeginn. Deshalb ist zunächst nur ein Vertragsguthaben und ein »Rückkaufswert« unterhalb des Einmalbeitrages vorhanden. Mehr dazu finden Sie in § 12 Absatz 2. Auch in den folgenden Jahren erreicht der »Rückkaufswert« nicht unbedingt die Höhe des Einmalbeitrages oder das garantierte Vertragsguthaben zum planmäßigen Rentenbeginn.
- (11) Sie möchten Ihre Versicherung nur teilweise kündigen? Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Teilauszahlung (siehe § 13).

§ 13 Teilauszahlung

- (1) Vor dem Beginn der Rente können Sie eine Teilauszahlung aus dem Vertragsguthaben erhalten. Eine Teilauszahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen. Die Entnahme erfolgt aus dem konventionellen Guthaben sowie der »Indexbeteiligung«. Durch die Teilauszahlung bleibt das Größenverhältnis zwischen den Guthaben bestehen. Für die Teilauszahlung entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben eine »Gebühr«. Die Teilauszahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen. Bitte beantragen Sie die Teilauszahlung mindestens zwei Wochen im Voraus in »Textform«.
- (2) Den »Bewertungsstichtag« für die Bestimmung des Wertes der »Indexbeteiligung« finden Sie in § 9.
- (3) Für eine Teilauszahlung gilt:
 - Die Summe aller Teilauszahlungen darf maximal 30% des eingezahlten Einmalbeitrages betragen.
 - Die Höhe der Teilauszahlung ist auf den Auszahlungsbetrag bei Kündigung (siehe §12 Absatz 2) begrenzt.
- (4) Nach einer Teilauszahlung zahlen wir bei Tod das vorhandene Vertragsguthaben, mindestens aber den eingezahlten Einmalbeitrag abzüglich der Summe aller Teilauszahlungen.
- (5) Durch eine Teilauszahlung reduzieren sich Ihre garantierten Leistungen:
 - die »beitragsbezogene Garantie« und
 - die garantierte Mindestrente.

Bitte beachten Sie: Die »beitragsbezogene Garantie« kann um mehr als die Höhe der Teilauszahlung sinken. Die neuen garantierten Leistungen finden Sie in Ihrem Nachtrag zur »Police«, den Sie

nach der Teilauszahlung von uns erhalten.

- (6) Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

§ 14 Nachweise im Leistungsfall

I. Im Rentenfall

- (1) Bei Rentenbeginn schicken Sie uns bitte Ihre »Police«.
- (2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Die Kosten dafür zahlen wir.
- (3) Wenn Sie Rentenzahlungen zu Unrecht erhalten haben, müssen Sie diese an uns zurückzahlen.

II. Im Todesfall

- (1) Bitte teilen Sie uns den Tod der versicherten Person so schnell wie möglich mit.
- (2) Außerdem müssen Sie uns folgende Unterlagen schicken:
 - die »Police« und
 - eine amtliche Sterbeurkunde mit Angaben zu Alter und Geburtsort.

§ 15 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten (z. B. Namensänderung, Umzug, Steuerpflicht im Ausland)

- (1) Wir sind aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet. Sie müssen uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage

unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage insbesondere sein können, können Sie beispielhaft den steuerlichen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Wenn Sie Ihre Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 verletzen, kann dies dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.
- (5) Bitte teilen Sie uns insbesondere Ihren Umzug oder eine Änderung Ihres Namens wenn möglich zwei Wochen vorher mit. Bitte senden Sie uns auch so früh wie möglich alle anderen Mitteilungen zu Ihrem Vertrag in »Textform«. Diese Mitteilungen können beispielsweise Anträge, Ihren Vertrag zu ändern oder Kündigungen sein.
- (6) Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse: Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb Deutschlands auf-

halten, nennen Sie uns bitte einen Zustellungsbevollmächtigten. Dies ist eine in Deutschland ansässige Person, die unsere Mitteilungen für Sie entgegennehmen darf.

Sonstige Regelungen

§ 16 Leistungsempfänger

- (1) Die Leistung erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner. Falls Sie eine andere Person als bezugsberechtigt bestimmt haben, leisten wir an diese Person.
- (2) Wir leisten gegen Vorlage der »Police. Wir werden aber nicht an den Inhaber der »Police leisten, wenn wir an seiner Berechtigung zweifeln.

§ 17 Bezugsberechtigung

- (1) Sie können eine Person oder Personengruppe widerruflich oder unwiderruflich als bezugsberechtigt benennen.
- (2) Bis der Versicherungsfall eintritt, können Sie das Bezugsrecht auch widerrufen oder andere Personen als bezugsberechtigt einsetzen.
- (3) Sie können auch bestimmen, dass ein von Ihnen benannter Bezugsberechtigter die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. In diesem Fall werden wir Ihnen in »Textform bestätigen, dass Sie das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen können. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, können Sie das Bezugsrecht nur noch ändern, wenn die von Ihnen begünstigte Person zustimmt.
- (4) Bitte informieren Sie uns in »Textform, wenn Sie ein Bezugsrecht einräumen oder widerrufen. Nur dann sind Ihre Änderungen wirksam.

§ 18 Abtretung - Verpfändung

Sie können die Ansprüche aus dem Vertrag gegen eine »Gebühr abtreten oder verpfänden. Bitte informieren Sie uns in »Textform über Ihre Änderungen. Nur dann sind sie wirksam.

§ 19 Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung

- (1) Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.
- (2) Für Klagen gegen uns sind die Gerichte an unserem Geschäftssitz zuständig. Es können auch die Gerichte am Sitz der Niederlassung zuständig sein, die für den Vertrag verantwortlich ist. Eine »natürliche Person kann auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Personen ohne festen Wohnsitz können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Beides gilt für den Zeitpunkt, an dem die Klage erhoben wird.
- (3) Es ist möglich, dass wir Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen. Dann ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben.
- (4) Wenn Sie Ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft verlegen, sind die Gerichte in Deutschland zuständig.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag richten sich nach »VVG und Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB). Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre.

§ 20 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

lv_service@gothaer.de

Anhang: Erklärung wichtiger Fachbegriffe (Glossar)

Beitragsbezogene Garantie

Die beitragsbezogene Garantie bestimmt die Mindesthöhe Ihres konventionellen Vertragsguthabens zum Rentenbeginn. Wir beschreiben die beitragsbezogene Garantie in § 1 Absatz 4.

Beteiligungsquote

Die Beteiligungsquote gibt die prozentuale Beteiligung Ihres Vertrags an der positiven Wertentwicklung des »Index an.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven sind die Differenz aus dem Marktwert von Kapitalanlagen und dem Wert, den wir in der Bilanz ausweisen. Dieser kann wegen gesetzlicher Vorschriften geringer sein als der Marktwert (Niederstwertprinzip).

Bewertungssichttag

Am Bewertungssichttag wird festgestellt, welchen Wert Ihre »Indexbeteiligung hat.

Bonusrente

Bonusrente bezeichnet eine Form der »Überschussbeteiligung im Rentenbezug. Wir beschreiben die Bonusrente in § 7 Abschnitt IV. Absatz 2.

Börsentag

Börsentage sind diejenigen Tage, an denen eine Börse geöffnet hat und dort gehandelt wird.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist der Wert, den wir in der Bilanz für unsere vertraglichen Verpflichtungen ansetzen. Diese Verpflichtungen entstehen dadurch, dass wir immer in der Lage sein müssen, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Garantieleistungen

Garantieleistungen sind die Leistungen, die wir mindestens erbringen werden. Die tatsächlichen Leistungen sind nicht vorhersehbar, da sie von verschiedenen Einflüssen abhängen. So hat beispielsweise die Entwicklung an den Kapitalmärkten Einfluss auf das Vertragsguthaben. Die tatsächlichen Leistungen sind aber immer mindestens so hoch wie die Garantieleistungen.

Gebühr

Sie zahlen Gebühren, wenn Sie einen Aufwand verursachen, der bei normalem Verlauf des Vertrags nicht entstanden wäre. Ein Beispiel: Sie zahlen Ihren Einmalbeitrag per Lastschrift. Ihre Bank kann die Lastschrift aber nicht einlösen, weil nicht genügend Geld auf Ihrem Konto ist. Dafür berechnet die Bank uns dann Gebühren, die wir an Sie weiterreichen. Anders als »Kosten zahlen Sie Gebühren zusätzlich zu Ihrem Einmalbeitrag. Die Höhe der Gebühren kann sich im Vertragsverlauf ändern. Die bei Abschluss des Vertrags aktuellen Gebühren finden Sie in Ihren Unterlagen. Im weiteren Vertragsverlauf nennen wir Ihnen gern die jeweils aktuellen Gebühren. Mehr dazu finden Sie auch in § 11.

Gewinnrente

Gewinnrente bezeichnet eine Form der »Überschussbeteiligung im Rentenbezug. Wir beschreiben die Gewinnrente in § 7 Abschnitt IV. Absatz 3.

Wir berechnen die Gewinnrente zu Rentenbeginn so, dass sie gleich bleibt, solange wir die »Überschüsse nicht ändern. Wenn wir die »Überschüsse ändern, berechnen wir die Gewinnrente neu. Daher kann die Gewinnrente sowohl steigen als auch sinken.

HGB

Abkürzung für Handelsgesetzbuch.

Index

Ein Wertpapierindex ist eine Kennzahl für die Entwicklung von ausgewählten Wertpapierkursen. Er soll die Entwicklung auf diesem Markt dokumentieren. In dem Index können unterschiedliche Anlageklasse, wie z. B. Aktien oder Renten enthalten sein.

Indexbeteiligung

Die Indexbeteiligung ist der wirtschaftliche Wert, der durch die Partizipation Ihres Vertrags an der positiven Wertentwicklung des »Index entsteht.

Indexentwicklung

Die Indexentwicklung ist die prozentuale Veränderung des »Index zwischen zwei Indexstichtagen.

Jährliche Mitteilung

Einmal im Jahr erhalten Sie von uns zum »Stamntag eine Mitteilung über den aktuellen Stand Ihres Vertrags. Darin teilen wir Ihnen beispielsweise mit, wie hoch Ihr Guthaben ist und wie Ihre Beiträge im vergangenen Jahr verwendet wurden. Die erste jährliche Mitteilung erhalten Sie von uns zum ersten »Stamntag, der auf den Beginn Ihrer Versicherung folgt.

Kooperationspartner

Der »Index und die »Indexbeteiligung werden von Finanzunternehmen verwaltet. Dies sind z. B. Banken oder Rückversicherungen.

Kosten

Für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrags zahlen Sie Abschluss- und Verwaltungskosten. Im Gegensatz zu den »Gebühren sind diese Kosten bereits in Ihrem Einmalbeitrag enthalten. Sie müssen sie nicht zusätzlich zahlen. Mehr zu den Abschlusskosten finden Sie in § 10. Wie hoch die Kosten für Ihren Vertrag genau sind, finden Sie in den weiteren Informationen in Ihren Angebotsunterlagen.

Leistungsfall

Der Leistungsfall ist das Ereignis, das die vertraglich vereinbarte Leistung auslöst. Das kann beispielsweise Berufsunfähigkeit oder Tod sein, aber auch, dass die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt.

Mindestrentenfaktor

Mit Hilfe eines Rentenfaktors rechnet man ein Kapital in eine Rente um. Beispielsweise gibt ein Rentenfaktor von 20,00 EUR je 10.000 EUR Vertragsguthaben an, dass Sie für ein Vertragsguthaben von 100.000 EUR eine Rente von 200 EUR erhalten. Der Mindestrentenfaktor ist der Rentenfaktor, den wir bei der Berechnung Ihrer Rente mindestens verwenden. Das bedeutet: Wenn der zu Rentenbeginn aktuelle Rentenfaktor niedriger ist als der Mindestrentenfaktor, rechnen wir mit dem Mindestrentenfaktor.

Natürliche Person

Juristische Personen sind beispielsweise Unternehmen. Im Gegensatz dazu sind natürliche Personen Menschen. Diese Bezeichnung tritt meist im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten auf, die diese Personen haben.

Police (Versicherungsschein)

Die Police ist die Urkunde über einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Daten, auf denen die Kalkulation unserer Tarife beruht. Dazu gehören der garantierte Zins, die »Kosten und die Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt der einzelnen Risiken.

Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit bezeichnet einen Zeitraum ab dem Rentenbeginn. Wenn die versicherte Person während dieses Zeitraums verstirbt, zahlen wir die vereinbarte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter oder zahlen einen einmaligen Betrag aus. Ob Sie eine Garantiezeit vereinbart haben, wie lange sie dauert und in welcher Form wir die Leistung auszahlen, finden Sie in Ihrer »Police.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des garantierten Deckungskapitals zum Zeitpunkt einer Kündigung. Aus dem Rückkaufswert ermitteln wir den Betrag, den wir bei einer Kündigung auszahlen. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 12. Die konkrete garantierte Höhe des Rückkaufswerts und des auszuzahlenden Betrages bei Kündigung Ihres Vertrags finden Sie beispielsweise in Ihrer »Police.

Sparbeitrag

Der Sparbeitrag ist der gezahlte Beitrag abzüglich der entnommenen »Kosten und der Beiträge für den Risikoschutz. Risikoschutz kann beispielsweise eine Leistung im Todesfall sein.

Stamntag

Der Stamntag ist der erste Tag des Monats des planmäßigen Beginns der Altersrente. Den planmäßigen Rentenbeginn Ihrer Versicherung finden Sie in Ihrer »Police.

Textform

Die Textform ist eine Form für die Abgabe von Willenserklärungen im Rechtsverkehr (beispielsweise auf Papier oder in einer E-Mail). Eine Unterschrift ist hier nicht nötig. Gesetzlich geregelt wird die Textform in § 126b BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Überschussdeklaration

In unserem Geschäftsbericht veröffentlichen wir die Überschussdeklaration. Dort informieren wir über die Höhe der Überschussanteile für die einzelnen Tarife in einem Kalenderjahr. Sie finden den jeweils aktuellen Geschäftsbericht im Internet unter www.gothaer.de.

Überschuss, Überschussbeteiligung

Überschüsse entstehen, wenn weniger »Leistungsfälle eintreten oder wir höhere Zinsen erwirtschaften, als wir bei unserer Berechnung angenommen haben. Sie können auch entstehen, wenn die »Kosten geringer sind, als wir ursprünglich angenommen haben. Durch die Überschussbeteiligung geben wir die erzielten Überschüsse an die einzelnen Verträge weiter.

Überschusszuteilung

Die Überschusszuteilung bezeichnet die Höhe der »Überschüsse, die wir einem Vertrag zuweisen.

VAG

Abkürzung für Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz).

Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar stellt unter anderem sicher, dass wir die vertraglich zugesagten Leistungen erbringen können. Dafür prüft er beispielsweise, ob die berechneten Beiträge ausreichend sind. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen.

Versicherungsschein

Siehe »Police«.

VVG

Abkürzung für Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz).

Wirksamkeitstermin (beispielsweise einer Kündigung)

Der Wirksamkeitstermin ist der erste Tag in einem Monat, in dem beispielsweise eine Kündigung wirksam wird.